

Brunnen, 6. November 2017

Folgen der Tunnelbau-Komplikation bei Südumfahrung Küssnacht
Beantwortung KA 25/17

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 6. Oktober 2017 haben die Kantonsräte Matthias Kessler und Andreas Marty folgende Kleine Anfrage eingereicht:

„Am Freitag 22. September 2017 kam es beim Tunnelbau in Küssnacht zu Komplikationen. Glücklicherweise kamen keine Personen zu Schaden, aber es entstand erheblicher Sachschaden. Rund ein Jahr nach dem Anstich für den Tunnel der Südumfahrung mussten die Tunnelbauer die Arbeiten bereits zum zweiten Mal unterbrechen. Eine Sandschicht hatte sich gesenkt. In der Erdoberfläche klappt nun ein Loch. Es kam zu Absenkungen auf einem privaten Grundstück. Nebst Verzögerungen entstehen zusätzliche Kosten. Erinnerungen an die Verzögerungen und Probleme im Zusammenhang mit dem Bau der Stoosbahnen werden wach.

Nachdenklich stimmen die Ausführungen des Oberbauleiters des Kantons im Interview mit dem Bote der Urschweiz, in welchem er sich wie folgt zitieren lässt: "wieviel der Einbruch kosten wird, wissen wir nicht. Dafür ist es zu früh. Klar ist aber, dass der Bauherr die Kosten tragen muss". Mit anderen Worten wird der Steuerzahler zur Kasse gebeten.

Der Geologe Dr. Max Korner lässt jedoch verlauten, man hätte die Stahlrohre am First des Tunnels enger bohren müssen. Die Aussagen, wonach die Probleme bekannt waren und wonach man anders hätte handeln können, in Verbindung mit der klaren Aussage, dass der Kanton die mit diesem Vorfall zusammenhängenden Kosten zu tragen habe, werfen Fragen auf.

Wir bitten den Regierungsrat deshalb, uns folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Wie wurde geprüft, ob die Kosten im Zusammenhang mit der Absenkung beim Tunnelbau in Küssnacht einer beteiligten Unternehmung (Bauleitung, Planung oder Unternehmung) übertragen werden können?*

2. *Welche Kosten kommen auf den Kanton Schwyz aus diesem Vorfall zu, falls solche entstehen sollten?*
3. *In seinem Interview ergibt Herr Korner die Erklärung, dass man die Stahl-rohre am First des Tunnels hätte enger bohren müssen. Warum wurde dies nicht ohnehin gemacht, wenn man doch aus dem UVP-Bericht von Herrn Korner wusste, dass Sandlinsen vorhanden sind?*

Wir danken für die Beantwortung der Fragen. “

2. Antwort des Baudepartementes

2.1 Allgemeines

Die Untersuchungen und Abklärungen der beiden Vorfälle im Tunnelvortrieb sind noch nicht vollständig abgeschlossen. Die Ursachen im Baugrund, die dazu geführt haben, sind komplex und müssen genaustens abgeklärt werden. Zur Bewältigung stehen verschiedene bautechnische Verfahren zur Verfügung. Auch diese sind Gegenstand umfassender Abklärungen. Dazu wurden externe Gutachter und Unternehmer aus dem Gebiet des Spezialtiefbaus beigezogen. Das Baudepartement hält aber fest, dass alle Beteiligten sowohl auf der Baustelle wie in den Planungsbüros rasch und professionell reagiert haben und damit grösseren Schaden verhindert haben. Dafür wird den Beteiligten ausdrücklich gedankt. Weiter sollten die beiden Vorfälle nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Qualität der Bauarbeiten auf der Südumfahrung ausgezeichnet ist und auch der Kostenrahmen und der Zeitplan für eine Inbetriebnahme im Jahr 2019 eingehalten wird.

2.2 Beantwortung der Fragen

1. *Wie wurde geprüft, ob die Kosten im Zusammenhang mit der Absenkung beim Tunnelbau in Küssnacht einer beteiligten Unternehmung (Bauleitung, Planung oder Unternehmung) übertragen werden können?*

Die laufenden Untersuchungen haben keinen Anhaltspunkt ergeben, dass von einer beteiligten Unternehmung (Bauleitung, Planung oder Unternehmung) die Regeln der Baukunde verletzt worden sind. Weiter hält das Baudepartement fest, dass im Vorfeld der Bauarbeiten der Baugrund mit einer überdurchschnittlichen Anzahl von Bohrungen erkundet wurde und die Baugrundrisiken abgeklärt worden sind. Im Tunnelbau bestehen aber erfahrungsgemäss besondere geotechnische Risiken. Dies ist beim Tunnelbau der Südumfahrung der Fall.

Die Südumfahrung Küssnacht basiert, wie es in der Schweiz die Regel ist, auf dem Regelwerk der SIA-Normen. Dieses regelt neben den Vorgaben zur Projektierung auch weitgehend die Bestimmungen zur Ausführung im Tunnelbau und die vereinbarte Risikoverteilung zwischen Bauherr und Unternehmer. Davon leitet sich die in der Schweiz und international gebräuchliche Regel ab, dass der Baugrund ein „Bauherrenrisiko“ darstellt. Die ersten Aussagen des Oberbauleiters nach dem Vorfall vom 20. September 2017 haben sich bestätigt. Weder die ausführende Unternehmung noch die beteiligten Planer, Bauleiter oder Geologen haben gegen Regeln der Baukunde verstossen. Die anfallenden Kosten müssen vom Bauherrn getragen werden. Der Schaden wurde der Haftpflichtversicherung gemeldet.

2. *Welche Kosten kommen auf den Kanton Schwyz aus diesem Vorfall zu, falls solche entstehen sollten?*

Das genaue Ausmass des Schadens kann noch nicht beziffert werden. Das Tiefbauamt geht von einem niederen sechsstelligen Betrag aus. Was von der Bauherrenhaftpflicht nicht gedeckt ist, muss der Kanton als Bauherr und der Bezirk anteilmässig übernehmen. Bedeutender sind die Stillstand-

und Ohnehinkosten für den optimierten Tunnelvortrieb. Diese sind zurzeit in Abklärung. Die anfallenden Mehrkosten sind durch die Offene Reserve (10%) im Verpflichtungskredit gedeckt.

3. In seinem Interview ergibt Herr Korner die Erklärung, dass man die Stahlrohre am First des Tunnels hätte enger bohren müssen. Warum wurde dies nicht ohnehin gemacht, wenn man doch aus dem UVP-Bericht von Herrn Korner wusste, dass Sandlinsen vorhanden sind?

Im Bote der Urschweiz vom 23. September 2017 ist kein Interview mit Herrn Korner abgedruckt. Im Interview mit dem zuständigen Oberbauleiter hat dieser auf Anfrage den engeren Bohrabstand der Rohrschirmrohre als Beispiel einer möglichen Massnahme unter vielen zur Verhinderung zukünftiger Niederbrüche aufgeführt. Diese Massnahme allein wird nicht ausreichen, denn die lokal angetroffene Mächtigkeit der kohäsionslosen Sandschichten ist wesentlich grösser als dies aufgrund der Erkundungsbohrungen prognostiziert werden konnte. Die Abklärungen für die sichere Wiederaufnahme des Tunnelvortriebs unter Berücksichtigung der angetroffenen tatsächlichen Geologie laufen.

2.3 Zustellung: Fragesteller; Kantonsratspräsidentin; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatskanzlei (3; Staatsschreiber, Sekretariat Kantonsrat, Kommunikationsbeauftragter); Baudepartement; Tiefbauamt; Medien.

Baudepartement des Kantons Schwyz
Departementsvorsteher

Othmar Reichmuth, Regierungsrat

Zustellung an die Medien: 8. November 2017